

III. Endlich hat der Abg. Scholze in einer Petition vom prs. 5. August 1833 neben dem gleichmäßigen Wunsche: „daß die Kosten der Verwaltung der Landrentenbank vom Staate übernommen werden möchten“, noch folgende Anträge gestellt: 1) daß der Landrentenbank, die noch unverausgibt liegenden 2 Millionen Thlr. Kassenbilletts als Fonds überwiesen werden sollen; daß ferner 2) die Landrentenbank jede abgeschlossene Ablösung sofort baar abmachen möge und zwar so, daß sie das Capital zu $\frac{1}{3}$ baar, zu $\frac{1}{3}$ in Kassenbilletts und zu $\frac{1}{3}$ in dreiprocentigen Staatspapieren an den Berechtigten auszahle; daß 3) in Betracht der Vortheile, welche diese Baarzahlung gewähre, die Rente der Verpflichteten von 4 auf 3 Procent herabgesetzt werde; daß 4) um jeden zu großen Andrang an die Kasse von Seiten der Berechtigten zu vermeiden, bei Ablösungen, welche mittelst sofortiger baarer Zahlung erfolgen sollen, ein ermäßigter Capitalisationsfuß eintrete; endlich 5) daß mit der Landrentenbank eine Sparkasse verbunden werde, damit der Verpflichtete Gelegenheit habe, sich durch kleine Einlagen in dieselbe die zu Tilgung seines Rentencapitals erforderliche Summe allmählig zu sammeln.

Was nun die Sache selbst anlangt, so erschienen zuvörderst ad III.

die Anträge des Abg. Scholze unter I. 2. 3. 4. und 5. der Deputation nicht geeignet, eine ständische Intercession für sich in Anspruch nehmen zu können. Denn so schien ad I. die weitere Flüssigmachung von 2 Millionen Thlrn. Kassenbilletts darum nicht rathsam zu sein, weil dadurch die circulirende Masse dieses Papiers auf eine unverhältnißmäßige Weise vermehrt werden würde. Die ad 2. gewünschte sofortige baare Abfindung des Berechtigten Seiten des Staates und zwar mit $\frac{1}{3}$ in baarem Gelde, mit $\frac{1}{3}$ in Kassenbilletts und mit $\frac{1}{3}$ in dreiprocentigen Staatspapieren erschien der Deputation, wenn es auch nicht unmöglich für den Staat sein sollte, immer die erforderlichen Mittel anzuschaffen, schon darum nicht empfehlungswürdig, weil nach dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832 der Berechtigte nicht verpflichtet ist, etwas Anderes als Rente oder Capitalzahlung in baarem Gelde anzunehmen, und weil also in dieser Maßregel ein neuer Zwang für letzteren liegen würde, gegen die ausdrückliche Bestimmung des Ablösungsgesetzes, dessen Grundlagen unverrückt aufrecht zu erhalten, die 2. Kammer bei mehreren Gelegenheiten mit großer Majorität beschlossen hat. Um so weniger vermochte aber sich die Deputation mit den Anträgen ad 3. und 4., welche auf Herabsetzung der Rente von 4 auf 3 Procent und auf Ermäßigung des Capitalisationsfußes bei Baarzahlungen gerichtet sind, zu befremden, da solche die Hauptgrundlagen des Ablösungsgesetzes umwerfen, und die größte Ungleichheit zwischen den bereits abgelöseten, und nach den gewünschten neuen Bestimmungen sich künftig Ablösenden herbeiführen müßten, zu geschweigen, daß die unter 4. vorgeschlagene Maßregel noch überdies eine schwer zu rechtfertigende Begünstigung des Reichern vor dem Aermern enthalten möchte. Den Antrag ad 5. endlich, mit der Landrentenbank eine Sparkasse zu verbinden, befand die Deputation in der gestellten Art zu empfehlen, zwar unthunlich, weil die Verbindung zweier Institute verschiedenen Zweckes an sich nicht rathlich erscheinen dürfte, zudem auch für minder dringend in mehrer Erwägung der bereits in den gesetzlichen Vorschriften über die Landrentenbank in dem Sinne des Sparsystems getroffenen Vorkehrungen.

Die Deputation legte aber der Kammer zugleich folgende kurze Erörterungen einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der Landrentenbank vor:

Nach §. 16. der mehrgedachten Generalverordnung von 1833 können die Rentepflichtigen keine Abzahlung aufs Capital unter 12 Thlr. 12 Gr. machen, und ist die Abzahlung an die Termine des 31. März und 30. September jeden Jahrs gebunden; nach §. 17. muß eine jede solche Abzahlung ein halbes Jahr vorher angezeigt,

und somit die Summe bestimmt geründigt werden, und endlich können Abzahlungen aufs Capital nach §. 18. an die Obersteuereinnahmer nicht erfolgen. Diese Bestimmungen, indem sie die Abzahlung selbst der kleinen Summe von 12 Thlr. 12 Gr. gestatten, scheinen darauf berechnet zu sein, daß der Rentepflichtige entweder zu Zeiten gewisse, wenigstens 12 Thlr. 12 Gr. betragende, Einnahmen habe, oder seine Ersparnisse mindestens bis zur Zeit der Kündigung sammeln, und sodann bis zur Zahlung noch ein halbes Jahr aufheben werde. Allein hier dürfte der Zweck in den seltensten Fällen erreicht werden. Denn nur selten wird sich der Landmann auf einmal im Besitze einer baaren Summe von 12 Thlr. 12 Gr. befinden, noch seltener wird er diesen Besitz ein halbes Jahr vorher wissen, um darauf eine Kündigung gründen zu können, in ganz seltenen Fällen wird er im Stande sein, eine unangreifbare Sparkasse selbst zu halten, und seine Ersparnisse Jahre lang zu sammeln und aufzuheben. Diese Anforderung ist zu groß. Bekannt mit dem Leben der ärmeren Volksklasse, mit ihren Gewohnheiten und Neigungen, und mit den Anforderungen, die Zeiten und Umstände an sie machen, wird Niemand diese Behauptung übertrieben oder lieblos finden. Blicke es bei diesen Bestimmungen, so dürfte die Landrentenbank weit öfter mit Kündigungen, als mit Zahlungen, beschwert und der schöne Zweck des Instituts, dem Rentepflichtigen eine allmähliche Abtragung seiner Schuld zu ermöglichen, fast nie erreicht werden.

Die Deputation, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, hält es daher für wünschenswerth:

daß auch die Localeinnehmer ermächtigt würden, kleinere Zahlungen bis zu 12 Thlr. 12 Gr., jedoch nicht unter 1 Thlr. zu jeder Zeit anzunehmen; daß ferner den Rentepflichtigen gestattet würde, auch den §. 6. der Generalverordnung genannten Recepturbehörden dergleichen Abschlagzahlungen, jedoch diese nur an den bestimmten monatlichen Ablieferungstagen, zu leisten; daß alle eingegangenen Abschlagzahlungen aufs Capital allvierteljährlich zur Landrentenbank eingesendet werden dürften, und daselbst angemerkt werden möchten, und daß sich mit völligem Wegfall der Nothwendigkeit vorausgehender Kündigungen, die Verzinsung so bald und so weit vermindere, als nach der letzten Einsendung ein halbes Jahr verflossen und der nächste §. 6. bestimmte Verzinsungstermin nachher eingetreten ist, und so weit die gezahlten Gelder mit 12 Thlr. 12 Gr. ausgehen. —

Die Deputation ist der vollständigen Ueberzeugung, daß eine solche Einrichtung in der Verwaltung nicht stören könne, wie auch der Hr. Commissar zugiebt, hält dafür, daß dergleichen fortwährende Zahlungen nur zum Nutzen der Kasse gereichen, und dem Rentepflichtigen, der weniger auf baldige Abnahme der Verzinsung, als auf gewisse Anlegung seiner Ersparnisse zu sehen hat, unendliche Vortheile gewähren, den Zweck des Ganzen aber außerordentlich fördern und zugleich diejenigen Wünsche des Abg. Scholze und anderer Abgg., welche auf mehrere Berücksichtigung des Sparsystems gingen, am leichtesten und zweckmäßigsten erfüllen werde.

Was ferner ad I. und II. die Eingangs gedachten Bitten und Anträge der genannten 12 Landgemeinden zu Grotte witz u. s. w. und des Abgeordneten, Herrn Richter aus Grimma, betrifft, so haben sich hierüber gleich Anfangs zwei Ansichten in der Deputation herausgestellt, welche sich geradezu entgegenstehen und unerachtet der Zuziehung eines Königl. Commissars zu keiner Vereinigung gediehen sind, so daß die Deputation sich veranlaßt findet, beide abweichende Meinungen in gegenwärtigem Berichte der Kammer zur Prüfung vorzulegen. — Die Minorität der Deputation hält dafür: „daß der Antrag besagter Gemeinden, nebst den übereinstimmenden Anträgen des Abgeordneten, Herrn Richter, lediglich abzuweisen sei;“ die Majorität aber ist